



## Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023

### Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Personalvorsorge von Behördenmitgliedern (Teilrevision der Entschädigungsverordnung sowie der Pensionskassenverordnung)

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zollikon vom 11. September 2013 wird wie folgt ergänzt:

#### **Art. 11<sup>bis</sup> (neu) Pensionskasse**

Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichteten Grundentschädigungen und Sitzungsgelder in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen.

2. Die Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon vom 27. November 2013 wird wie folgt ergänzt:

#### **Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

Nicht gemäss Abs. 1 lit. b obligatorisch versicherte Behördenmitglieder können ihre Entschädigung aus der Behördentätigkeit in der Pensionskasse freiwillig versichern lassen, soweit die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse erfüllt sind.

#### Das Wichtigste in Kürze

Gemäss heute geltender Regelung können Behördenentschädigungen nur dann bei der Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (PVS Zollikon) versichert werden, wenn das Behördenmitglied weder selbstständig erwerbend noch aus einer anderen Berufstätigkeit bereits einer Pensionskasse angeschlossen ist (Art. 2 Abs. 1 lit. b der Pensionskassenverordnung).

Diese Regelung wirkt sich stossend aus für Behördenmitglieder, die ihren Haupterwerb – allenfalls mit Rücksicht auf die Beanspruchung durch die Behördentätigkeit – nur in einem Teilzeitpensum ausüben oder die selbstständig erwerbstätig sind. Eine solche Versicherungslösung ist nicht mehr zeitgemäss und steht im Widerspruch zu Art. 45 der Zürcher Kantonsverfassung, der Kanton und

Gemeinden zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden verpflichtet. Zudem resultiert eine Ungleichbehandlung mit anderen Behördenmitgliedern, die die Aufnahmekriterien der PVS Zollikon erfüllen.

Mit den beantragten Teilrevisionen der Entschädigungsverordnung sowie Pensionskassenverordnung soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, mit der die freiwillige Altersvorsorge für alle nebenamtlichen Behördenmitglieder gleichermaßen ermöglicht wird. Voraussetzung dazu ist, dass die Jahresentschädigung die Eintrittsschwelle von derzeit 22'050 Franken übersteigt, was nur für die Gemeinderats- und Schulpflegemitglieder der Fall ist. Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Anzahl und dem Alter der Behördenmitglieder, die diese freiwillige Versicherung zukünftig abschliessen wollen. Der Mehraufwand an Arbeitgeberprämien dürfte jedoch einen geschätzten Betrag von jährlich 20'000 Franken nicht übersteigen. Zahlreiche Zürcher Gemeinden sehen für ihre Behörden bereits eine solche Lösung vor.

Beide zu ergänzenden Erlasse fallen in die Entscheidungskompetenz der Gemeindeversammlung.

## **Ausgangslage**

Die geltende Verordnung über umschreibt den Kreis der Versicherten der PVS Zollikon wie folgt:

### **"Art. 2 Versichertenkreis**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für folgende Personen, soweit sie die Aufnahmebedingungen des BVG erfüllen:

- a. alle Arbeitnehmer/innen der Gemeinde, mit Ausnahme der bei der Pensionskasse Musik und Bildung versicherten Personen;
- b. Behördenmitglieder, die nicht selbständig erwerbend sind oder nicht anderweitig einer dem BVG unterstellten Vorsorgeeinrichtung angehören."

Ausdrücklich ausgeschlossen von der Altersvorsorge auf Behördenentschädigungen sind heute Behördenmitglieder, die bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung für den Hauptberuf versichert sind oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Gemeinderat hat diese fehlende Versicherungsmöglichkeit für eine Kategorie von Behördenmitgliedern im Rahmen einer Anfrage am 8. Februar 2023 als Mangel erkannt und die Schaffung der bisher fehlenden Rechtsgrundlage für die freiwillige Altersvorsorge von Behördenmitgliedern in Auftrag gegeben. Anlässlich einer Aussprache vom 23. August 2023 (GR 2023-165) hat er beschlossen, die Altersvorsorge für Behördenmitglieder unabhängig von einer Revision der Entschädigungsverordnung der Gemeindeversammlung in einer separaten Vorlage zeitnah vorzulegen.

## **Lösungsansatz**

Die Entschädigungsverordnung soll im Rahmen einer Teilrevision ergänzt werden, indem ein neuer Art. 11<sup>bis</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

*"Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichteten Grundentschädigungen und Sitzungsgelder in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen."*

Innerhalb der gleichen Vorlage an die Gemeindeversammlung soll auch die Pensionskassenverordnung einer Teilrevision unterzogen und mit einer neuen Bestimmung (Art. 2 Abs 1<sup>bis</sup>) folgendermassen ergänzt werden:

*"Nicht gemäss Abs. 1 lit. b obligatorisch versicherte Behördenmitglieder können ihre Entschädigung aus der Behördentätigkeit in der Pensionskasse freiwillig versichern lassen, soweit die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse erfüllt sind."*

### **Empfehlung**

Mit der Teilrevision kann eine heute bestehende Lücke in der Altersvorsorge von Behördenmitgliedern geschlossen werden. Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

### **Aktenauflage und Website Gemeinde Zollikon**

- Entschädigungsverordnung Zollikon (1.07) vom 11. September 2013
- Pensionskassenverordnung Zollikon (13.02) vom 27. November 2013

Zollikon, Oktober 2023

**Gemeinderat Zollikon**